

eines von einem Abgeordneten eingebrachten Entwurfs erhält Niemand das Wort, im andern Falle aber findet über den Vorbericht des Ausschusses immer eine allgemeine Berathung statt. Im Uebrigen finde ich die Bemerkungen des Abg. Heubner ganz sachgemäß.

Abg. Heubner: Ich wollte nur dem entgegen treten, daß, wenn ein Abgeordneter einen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs begründet, die Debatte ausgeschlossen sei. Im Gegentheil sind wir bei Begutachtung der Gesetzesvorlage über die Ausübung des Rechts der Initiative von der Ansicht ausgegangen, daß gerade dabei den übrigen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu äußern, damit dann der Antragsteller die gemachten Bemerkungen bei Ausarbeitung seines Entwurfs benützen könne. Uns demselben Grunde hat man es dabei bewenden lassen, daß es bei der Begründung durchaus nicht nothwendig sei, den Gesetzentwurf schon vollständig ausgearbeitet zu haben, im Gegentheil soll der Abgeordnete sich in der Lage befinden, nach der allgemeinen Berathung seinen Gesetzentwurf noch festzustellen.

Präsident Joseph: Ich bin der Ansicht, daß allerdings die Genehmigung bei der Kammer nachgesucht werden muß, um einen Gesetzentwurf einzubringen. Wird diese von der Kammer ertheilt und besteht der Ausschuss darauf, zu verlangen, daß die Kammer darüber gefragt werde, ob sie nach ertheilter Erlaubniß der Einbringung darüber sofort, ohne Verweisung an eine Deputation, berathen und beschließen wolle, so würde das eine Abweichung von der Regel sein. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Fall, wo ein Ausschuss einen Gesetzentwurf vorlegte, bereits zweimal vorgekommen ist. Die Frage über die Erlaubniß zum Einbringen des von einem Ausschusse gestern mitgetheilten Gesetzentwurfs ist heute auf die Tagesordnung gesetzt, darüber beschlossen und sogar einem andern Ausschusse überwiesen worden, als demjenigen, welcher sie an die Kammer gebracht hat. Ich fasse daher die Sache so auf, daß ich mich für verpflichtet halte, zuerst die Frage an die Kammer richten, ob sie zu Einbringung dieses Gesetzentwurfs Erlaubniß ertheilen will?

Die Debatte hierüber steht noch frei. Da jedoch Niemand das Wort nimmt, so frage ich die Kammer: ob sie jene Erlaubniß ertheilen will? — Sie wird ertheilt.

Präsident Joseph: Ich würde nun dem Antrage des Abg. Gautsch gemäß zunächst die Kammer fragen: ob sie ohne vorgängige Verweisung des Gesetzentwurfs an einen Ausschuss sofort in die Berathung desselben eintreten will? — Wird gegen 6 Stimmen verneint.

Präsident Joseph: Ich habe zwar bei den heute besprochenen Gesetzentwürfen den Grundsatz befolgt, sie einem andern Ausschusse zuzuweisen, als demjenigen, von welchem sie vorläufig berathen worden waren, und zwar deshalb, um eine größere Vielseitigkeit des Urtheils zu ermöglichen; da mir jedoch in diesem Falle vom Abg. Heubner die Erwartung ausgedrückt worden ist, diesen Gesetzentwurf dem frühern Ausschusse zurückzugeben, so frage ich die Kammer: ob sie die Zurückverweisung desselben an den vierten Ausschuss gestattet? — Gegen 4 Stimmen bejaht.

Präsident Joseph: Noch habe ich die Kammer zu fragen: ob sie den Theil der Petitionen, welcher durch die zu Einbringung des Gesetzentwurfs ertheilte Erlaubniß nicht erledigt worden ist, so lange asserviren will, bis der Ausschuss für Reform des Gemeindewesens erwählt worden sein wird, und sie alsdann diesem zuweisen will. Ich muß den Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht: „die Petition in ihren unerledigten Theilen an den künftigen Ausschuss für die Reform des Gemeindewesens zur weitem Berücksichtigung zu verweisen“, abändern, weil eben jener Ausschuss noch nicht besteht. Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Theil der Petition asservirt und dem Ausschusse überwiesen werde? — Einstimmig.

Präsident Joseph: Die nächste Sitzung findet morgen früh 9 Uhr statt. Tagesordnung: Berathung des Berichts über die Uebernahme des Elsterbades. Noch ersuche ich die Mitglieder des zweiten Ausschusses, zu einer Sitzung versammelt zu bleiben. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung kurz vor 1 Uhr.